

**Bürgermeister der
Gemeinde Kleinarl**

Zahl 247/1992-920-9

V e r o r d n u n g

**des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Kleinarl
über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe**

Vom Bürgermeister der Ortsgemeinde Kleinarl wird, nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung am 01. Oktober 1992, gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.05.1992 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 1992), LGBl.Nr. 62, im Zusammenhalt mit § 62 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl.Nr. 56/1976 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Abgabenausschreibung

Das Land Salzburg erhebt gemäß § 1 Abs. 2 des Ortstaxengesetzes 1992 eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 lit.a F-VG 1948.

§ 2

Gegenstand der besonderen Ortstaxe

(1) Die besondere Ortstaxe wird für Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben.

(2) Gegenstand der besonderen Ortstaxe sind die Nächtigungen des Eigentümers einer Ferienwohnung und seiner in § 3 Abs. 1 lit.b des Ortstaxengesetzes 1992 genannten Angehörigen (Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verwandte Personen). Die Ortstaxe für Nächtigungen anderer Personen ist auf Grund der Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl vom 1.10.1992 über die Erhebung einer allgemeinen Ortstaxe vom Eigentümer der Ferienwohnung gesondert einzuheben, abzurechnen und abzuführen.

(3) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien und dgl. dienen. Dem dauernden Wohnbedarf dient eine Wohnung, die jahresdurchgängig den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person bildet oder voraussichtlich bilden wird. Eine Person kann nur einen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen haben.

(4) Als dauernd abgestellter Wohnwagen gelten Wohnwägen, Campingbusse und dgl., die länger als zwei Monate auf einem Campingplatz oder sonstigen Grundstück abgestellt werden.

(5) Nicht als Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 3 gelten Wohnungen, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben, Privatzimmervermietungen oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

§ 3

Höhe der besonderen Ortstaxe

(1) Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages wird festgesetzt

- a) für Ferienwohnungen unter 40 m² Nutzfläche und dauernd abgestellte Wohnwagen mit dem 180-fachen und
- b) für Ferienwohnungen über 40 m² Nutzfläche mit dem 240-fachen

jener allgemeinen Ortstaxe, die auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl über die Erhebung einer allgemeinen Ortstaxe für Nächtigungen in Fremdenverkehrsbetrieben zu entrichten ist.

(2) Entsteht oder endet die Abgabepflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Ortstaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.

§ 4

Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen der Eigentümer;
- b) bei dauernd abgestellten Wohnwagen der Grundstückseigentümer.

§ 5

Abgabenerklärung, Fälligkeit

(1) Die Abgabepflichtigen haben beim Gemeindeamt für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und die besondere Ortstaxe zu entrichten.

(2) Die Abgabenerklärungen haben hinsichtlich Inhalt und Form bei Eigentümern von Ferienwohnungen dem Muster der Anlage A und für dauernd abgestellte Wohnwagen dem Muster der Anlage B zu dieser Verordnung zu entsprechen.

(3) Von Eigentümern einer Ferienwohnung ist eine Abgabenerklärung nach Abs. 2 nur einmal einzureichen und diese gilt auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Treten Umstände ein, die eine Änderung oder Beendigung der Abgabepflicht zur Folge haben oder eine inhaltliche Berichtigung der zuletzt eingereichten Abgabenerklärung erfordern, ist dies entsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 93 der Salzburger Landesabgabenordnung (LAO) binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, anzuzeigen.

(4) Abgabepflichtige gemäß § 4 lit. b dieser Verordnung haben jede Änderung der Abgabepflicht, insbesondere jeden Wechsel der Benutzer von dauernd abgestellten Wohnwagen, im Sinne des Abs. 3 binnen Monatsfrist anzuzeigen.

(5) Die auf Grund der letzten Abgabenerklärung zu entrichtende besondere Ortstaxe ist gemäß § 170 Abs. 4 lit b LAO eine ohne vorhergehende Mahnung vollstreckbare Selbstbemessungsabgabe, wenn die Abgabe nicht zum Fälligkeitstag entrichtet wurde.

§ 6

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung über die Einhebung einer pauschalen Ortstaxe nach den Bestimmungen des Salzburger Ortstaxengesetzes 1972 außer Kraft. Diese Verordnung ist jedoch auf die Berechnung der pauschalen Ortstaxe für das Jahr 1993 weiterhin anzuwenden.

Kleinarl, am 6.10.1992

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 23.10.1992

Abgenommen am: 09.11.1992

